

## Entwurf zu einem Bundesgesetze

über

das Verfahren bei Zollübertretungen.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 28. Christmonat 1853.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,  
beschließt:

### **I. Einleitendes Verfahren bei den Verwaltungsbehörden.**

Artikel 1. Die Uebertretungen der Bundesgesetze über das Zollwesen werden bei dem nächsten Bureau oder Bundesbeamten der Zollverwaltung oder bei einer kantonalen Polizeistelle angezeigt.

Art. 2. Im Falle der Entdeckung einer solchen Uebertretung ist jeder Zollbeamte oder Angestellte, so wie jeder Polizeibeamte oder Angestellte in den Kantonen verpflichtet, sich der Waaren, welche den Gegenstand der Uebertretung bilden, zu bemächtigen und sie unverzüglich mit Beschlagnahme zu belegen.



7) die Unterschrift des Zoll- oder Polizeibeamten, des beigezogenen Beamten und des oder der Uebertreter.

Wenn der Beklagte erklärt, sich unbedingt dem Ausspruche der Zollverwaltung fügen zu wollen, so fällt dieß ebenfalls ins Protokoll.

Art. 5. Jeder Uebertreter hat bestimmt zu erklären, in welchen Beziehungen er das Protokoll für unrichtig oder für unvollständig halte. Geschieht dieß nicht, oder entzieht er sich der Theilnahme an dieser Verhandlung durch die Flucht, oder weigert er sich zu unterzeichnen, so gilt das Protokoll als anerkannt. Diese rechtliche Folge ist ihm vom Beamten zu eröffnen und davon, daß es geschehen sei, ebenfalls im Protokoll Vormerkung zu nehmen (Art. 4, Ziff. 6).

Art. 6. So fern dringende Inzichten vorhanden sind, so dürfen die im Art. 1 erwähnten Beamten oder Angestellten zur Herstellung des Thatbestandes einer Uebertretung, deren Spuren zu verfolgen sie genöthigt sind, nur in Begleitung eines Gerichts- oder Gemeindefbeamten des Ortes in ein Haus gehen, um dort ihre Nachforschungen zu machen, und es haben jene darüber zu wachen, daß sich die Hausdurchsuchung nicht vom Zwecke der Nachforschung entferne oder ihre Gränze überschreite.

Der Beamte oder Angestellte, welcher die Hausdurchsuchung macht, nimmt über die Verrichtung im Beisein der Anwesenden ein Protokoll auf. Er soll hiezu den Uebertreter, wenn dieser bekannt ist, und die Person, in deren Wohnung die Durchsuchung stattfindet, beiziehen. Alle unterzeichnen das Protokoll.

Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder wenn er, oder die Person, in deren Wohnung die Untersuchung stattgefunden hat, sich weigert, sich zu stellen, oder zu unterzeichnen, oder wenn einer der Anwesenden seine

Unterschrift verweigert, so soll dieß im Protokoll bemerkt werden.

Der Beamte oder Angestellte, der von der Befugniß, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, Mißbrauch gemacht hat, ist von der Zollverwaltung mit einer Disciplinarstrafe von Fr. 20 bis 200 zu belegen.

Art. 7. Das Betreten anderer Grundstücke durch Beamte oder Angestellte ist denselben jedenfalls gestattet, wenn sie sich bei Verfolgung von auf der That ertappten Uebertretern befinden. Für allfälligen Schaden kann die Zollverwaltung belangt werden.

Art. 8. Die Beamten oder Angestellten können zur Vollziehung der in den Artikeln 2, 6 und 7 angeführten Verrichtungen, im Falle von Widerstand, Gewalt anwenden, und die Kantonalpolizei ist verpflichtet, auf Begehren Beihilfe zu leisten.

Art. 9. Geht der Widerstand in ein Verbrechen oder Vergehen über, so sind die Schuldigen zu verhaften, und es sollen alsdann die Artikel 47 und 74 des Gesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 4. Hornung 1853 (N. off. S. III, 418 und 427), auf dieselben angewendet werden.

Art. 10. Wird eine Zollübertretung erst später entdeckt, so hat der betreffende Beamte oder Angestellte einen ausführlichen Bericht über den betreffenden Thatbestand abzufassen und in demselben alle jene Umstände anzuführen, welche er in Bezug auf diese Uebertretung ausfindig machen kann, und eben so alle diejenigen Personen zu bezeichnen, die als Mitwisser oder Zeugen angesehen werden können.

Art. 11. Die in den vorhergehenden Artikeln angeführten Protokolle und Berichte werden unverzüglich der betreffenden Zolldirektion zur weitem Verfügung eingesendet.

Art. 12. Die Zollverwaltung hat vor Allem die Akten zu prüfen, und so weit möglich und nothwendig vervollständigen zu lassen. Sie kann zu diesem Zwecke die betreffenden Kantonalbehörden in Anspruch nehmen.

Art. 13. Die Zollverwaltung verfügt sodann, ob die Uebertretung weiter verfolgt werden solle oder nicht, und bezeichnet im ersteren Falle, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, die vom Uebertreter zu bezahlende Summe. Diese Verfügung wird dem Bureau oder Beamten eröffnet, welcher gegen die Uebertretung eingeschritten ist.

Art. 14. Der Chef des Bureau oder der Beamte zeigt dem Uebertreter, wenn derselbe bekannt ist, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde amtlich an und ladet ihn ein, innerhalb der Frist von höchstens acht Tagen zu erklären, ob er der festgesetzten Strafe sich unterziehen und, wenn es sich um eine Geldbuße handelt, ob er den Betrag derselben anerkennen und sich zur Bezahlung verpflichten wolle.

Die Entscheidung wird den Bürgen, wenn solche vorhanden sind, ebenfalls mitgetheilt.

Art. 15. Unterzieht sich der Betreffende nicht, so tritt das gerichtliche Verfahren nach Anleitung des nachfolgenden Abschnittes ein.

Art. 16. Wenn ein Uebertreter in dem Zeitpunkte, in welchem das Protokoll abgefaßt wird, schriftlich und ohne Vorbehalt sich unterzogen hat, so kann ihm der Bundesrath einen Theil der Geldbuße erlassen. Dieser Nachlaß darf aber einen Drittheil der Strafe nicht übersteigen.

Der Uebertreter, welcher sich schriftlich und unbedingt innerhalb der Frist von acht Tagen, von der nach Artikel 14 erfolgten Anzeige an gerechnet, der verfallenen

Strafe unterzieht, kann vom Bundesrathe, unter vorhandenen mildernden Umständen, den Nachlaß eines Theils der Strafe erhalten.

Dieser Nachlaß darf aber einen Viertel der Strafe nicht übersteigen.

Wenn es sich ergibt, daß der Uebertreter nicht die Absicht hatte, eine Zollverschlagung zu begehen, so kann der Bundesrath die Buße ermäßigen oder selbst gänzlich nachlassen (Bundesgesetz über das Zollwesen vom 27. Augustmonat 1851, Art. 51, §. 2, N. off. S. II, 549).

Art. 17. Die in Folge von Art. 16, Lemma 2 eingelangte Anerkennungsurkunde soll von einem Gerichts- oder Gemeindegremien beglaubigt sein, und es steht diese sodann in ihrer Wirkung rechtskräftigen Urtheilen gleich.

## II. Gerichtliches Verfahren.

Art. 18. Die Uebertretungen des eidgenössischen Zollgesetzes werden, in so fern der Uebertreter dem Entscheide der Verwaltungsbehörde sich nicht unterzogen hat, durch die Anklagekammer des Bundesgerichtes als Polizeikammer beurtheilt.

Zu diesem Behufe versammelt sich dieselbe, sofern hinreichende Geschäfte vorhanden sind, in der Regel jährlich zwei Mal. Sie hat indessen, wenn sie inzwischen als Anklagekammer versammelt ist, zugleich die anhängigen und spruchreifen Fälle in Behandlung zu nehmen.

Art. 19. Die Bundesbehörde reicht dem Präsidenten der Polizeikammer eine kurze Klage nebst den Beweismitteln ein.

Art. 20. Der Präsident theilt die Klage dem Beklagten zur Beantwortung und zur Angabe allfälliger Gegenbeweise, unter Anberaumung einer peremptorischen Frist, mit.

Art. 21. Der Gegenbeweis gegen das amtlich abgefaßte Protokoll ist aber nur unter folgenden Bedingungen zulässig :

- 1) wenn und in so weit der Beklagte schon bei dessen Abfassung Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben machte (Art. 4, Ziffer 6) und der Richter diese Beweise als erheblich betrachtet ;
- 2) wenn dem Protokoll eine wesentliche Bedingung fehlt, und die angebotenen Beweise als erheblich erscheinen ;
- 3) wenn förmliche Klage und Fälschung des Protokolls angebracht wird. Diese ist jedoch auf den Weg des Kriminalprozesses zu verweisen.

Art. 22. Der Präsident (Art. 23) oder das Gericht (Art. 25) entscheidet, ob im gegebenen Falle eine wesentliche Bedingung des Protokolls fehle (Art. 21, Ziffer 2), und als solche soll namentlich angesehen werden :

- a. wenn das Protokoll nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 48 Stunden abgefaßt worden ist ;
- b. wenn durch Verschulden des Beamten, welcher das Protokoll aufgenommen hat, dem Beklagten nicht Gelegenheit gegeben worden ist, bei der Verhandlung mitzuwirken ;
- c. wenn unterlassen worden ist, einen Gerichts- oder Gemeindsbeamten zu der Verhandlung zuzuziehen, mit Ausnahme jedoch der im Art. 3, Lemma 2 bezeichneten Fälle ;
- d. wenn der Beklagte darthun kann, daß der funktionierende Beamte sich geweigert habe, Erklärungen von seiner Seite zu Protokoll zu nehmen ;
- e. wenn die Unterschrift des Beamten, welcher das Protokoll aufgenommen hat, oder des mitwirkenden Gemeinds- oder Polizeibeamten fehlt.

Art. 23. Findet der Präsident der Polizeikammer nach eingereichter Klage und Antwort einen fernern Beweis zulässig und zugleich erheblich, so beauftragt er mit Aufnahme desselben ein dem Orte, wo die Uebertretung stattfand, nahe wohnendes Mitglied oder einen Suppleanten des Bundesgerichtes.

Art. 24. Die Bundesanwaltschaft und der Beklagte werden zur Verhandlung des Rechtsfalles vor die Polizeikammer geladen. Der Beklagte kann sich hiebei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bundesanwaltschaft handelt sowol im öffentlichen Interesse der Bestrafung als im Zivilinteresse der Zollverwaltung.

Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich, und jeder Partei zwei Vorträge gestattet.

Art. 25. Beschwerden gegen Verfügungen des Präsidenten oder des Instruktionsrichters sollen vor Allem erledigt werden; auch steht der Kammer von Amts wegen das Recht zu, das Verfahren zu vervollständigen, zugelassene Beweise auszuschließen und ausgeschlossene nachträglich zuzulassen.

Art. 26. Nach Anhörung der Vorträge schreitet die Polizeikammer zur Ausfällung des Urtheils, wobei sie die vorliegenden Beweise in Betrachtung zieht.

Art. 27. Ein vorschriftsmäßig abgefaßtes und unbedingt anerkanntes Protokoll bildet vollen Beweis.

Ist das Protokoll mangelhaft, so wird dessen Beweiskraft im Zusammenhange mit allen Verhältnissen des Falles vom Richter nach freier Ueberzeugung gewürdigt. Dasselbe findet statt bei der Würdigung der übrigen Beweise und Gegenbeweise.

Art. 28. Wenn die Parteien, oder eine derselben, ohne sich zum Voraus genügend zu entschuldigen, nicht erscheint, so fällt das Gericht gleichwol das Urtheil aus.

Bei appellabeln Fällen prüft die zweite Instanz eine nachträgliche Entschuldigung der ausbleibenden Partei. Erscheint diese Entschuldigung als genügend, so ist die Partei zu restituiren, entweder durch Rückweisung des Prozesses an die erste Instanz, oder durch vollständige Verhandlung in zweiter Instanz. Das Erste findet statt, wenn weitere Beweise abzunehmen sind; Letzteres, wenn es sich bloß um Ausführung der vorliegenden Akten handelt.

Bei inappellabeln Fällen entscheidet der Präsident der Polizeikammer über die Entschuldigung des Ausbleibens. Im Falle der Restitution sistirt er die Rechtskraft des Urtheils und bringt den Prozeß zu neuer Verhandlung.

Art. 29. Gegen ein von der Polizeikammer ausgefalltes Urtheil steht den Parteien die Appellation an das Bundesgericht offen:

- a. dem Kläger, wenn es sich nach dem Klagschluß um eine Geldstrafe von mehr als Fr. 500, oder drei Monaten Gefängniß handelt;
- b. dem Beklagten, wenn er zu einer höhern Strafe als Fr. 500, oder drei Monaten Gefängniß verurtheilt wurde.

Art. 30. Die Appellation muß binnen einer peremtorischen Frist von 30 Tagen, nach Eröffnung oder schriftlicher Mittheilung des Urtheils, bei dem Präsidenten des Bundesgerichts erklärt werden.

Art. 31. Der Präsident des Bundesgerichtes ladet die Parteien zur Verhandlung des Rechtsfalles vor.

Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich, und jeder Partei sind zwei Vorträge gestattet.

Die Mitglieder der Polizeikammer, welche bei der

erstinstanzlichen Beurtheilung mitwirken, sind im Aus-  
stande.

Art. 32. In appellabeln Fällen findet ein Kassations-  
gesuch nicht abgesondert statt, sondern die dießfälligen Be-  
schwerden sind auf dem Wege der Appellation geltend zu  
machen.

Art. 33. Gegen die nicht appellabeln Urtheile der  
Polizeikammer kann das Rechtsmittel der Kassation er-  
griffen werden :

- a. wegen Inkompetenz der urtheilenden Behörde, und
- b. wegen wesentlicher Formfehler.

Art. 34. Das motivirte Kassationsgesuch muß binnen  
einer peremptorischen Frist von 30 Tagen, von Eröffnung  
oder schriftlicher Mittheilung des Urtheils an gerechnet,  
dem Präsidenten des eidgenössischen Kassationsgerichtes  
eingereicht werden, welcher dasselbe unter Anberaumung  
einer peremptorischen Frist der Gegenpartei zur Beant-  
wortung mittheilt.

Art. 35. Das Kassationsgericht urtheilt hierauf, ohne  
persönlichen Vorstand der Parteien, über das Kassations-  
gesuch und, im Falle der Kassation, sofort auch in der  
Sache selbst.

Art. 36. Ueber Prozeßkosten und Ordnungsstrafen ist  
der elfte Titel (Art. 183 bis und mit 192) des Bundes-  
gesetzes über die Strafrechtspflege (N. off. S. II. 786)  
maßgebend, mit Ausnahme des Art. 184, Litt. b. Die  
Gerichtsgebühr beträgt bei der Polizeikammer Fr. 20 bis 40,  
bei dem Kassationshofe Fr. 30 bis 60, beim Bundesge-  
richte Fr. 50 bis 100.

Art. 37. Die Gefängnißkosten, so wie die Gerichts-  
kosten, welche der Uebertreter nicht bezahlen kann, oder zu  
welchen er nicht verurtheilt worden ist, werden durch den  
Bund getragen.

Art. 38. Im Falle der Freisprechung hat das Gericht zugleich das allfällige Entschädigungsbegehren des Beklagten durch das Urtheil zu erledigen.

Zu diesem Behuf hat der Beklagte in der Klagebeantwortung die Forderung zu bezeichnen, näher zu begründen und den Beweis anzutreten.

Der Präsident überweist jedoch diese Beweisführung nur dann dem Instruktionsverfahren (Art. 23), wenn entweder nach der Aktenlage die Freisprechung wahrscheinlich ist, oder wenn ohnehin ein weiteres Instruktionsverfahren stattfindet.

### III. Vollziehung der Urtheile. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 39. Die der Zollübertretung wegen mit Beschlag belegten Gegenstände sind das bevorzugte Unterpfand des Bundes. Sie haften zunächst für Buße, Kosten und Schadenersatz vor allen andern Ansprüchen und zwar auch dann, wenn sie das Eigenthum dritter, angeblich bei der Uebertretung nicht betheiligter Personen sind; den Fall ausgenommen, wo der dritte Eigenthümer nachweisen kann, daß sie ihn gegen seinen Willen und rechtswidriger Weise weggenommen und zur Begehung der Uebertretung benutzt worden sind. Sollten die weggenommenen Gegenstände zur Deckung der Buße, der Kosten und des Schadenersatzes nicht hinreichen, so kann auch auf das übrige Vermögen des Uebertreters gegriffen werden.

Art. 40. Die mit Beschlag belegten Gegenstände sind gegen eine zur Deckung der Bußen, Kosten und des Schadenersatzes genügend erachtete Hinterlage oder Bürgschaft freizugeben.

Art. 41. Mehrere Mitschuldige und Gehilfen sind gemeinschaftlich zu einer Geldstrafe zu verfallen; sie haf-

ten aber solidarisch für dieselbe, so wie für die Kosten und den Schadenersatz.

Art. 42. Ueberdies haften die Ehemänner und Eltern bezüglich einer Zollübertretung mit ihrem Vermögen, hinsichtlich der Buße, der Kosten und des Schadenersatzes, für ihre Frauen und minderjährigen Kinder, die bei ihnen wohnen und unter ihrer Gewalt stehen, unter Vorbehalt jedoch des Rückgriffsrechtes gegen die Schuldigen.

Art. 43. Jeder Uebertreter oder Mitschuldige, welcher die Geldbuße, die Kosten und den Schadenersatz nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen, von demjenigen seiner Unterziehung oder Verurtheilung an gerechnet, bezahlt hat, wird von der Zollverwaltung aufgefordert, innerhalb 8 Tagen Bezahlung zu leisten.

Die gleiche Aufforderung ergeht gleichzeitig an allfällige Bürgen.

Art. 44. Findet die Bezahlung der Buße, der Kosten und des Schadenersatzes nicht binnen der anberaumten Frist statt, so kann die Verwaltung die geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, oder zum Verkaufe der mit Beschlagnahme belegten Gegenstände auf dem Wege einer öffentlichen Steigerung einschreiten.

Reicht der Erlös der verkauften Gegenstände zur Deckung nicht hin, so ist der Schuldner für den Rest durch den Rechtstrieb zu belangen.

Art. 45. Wenn der Urheber einer Uebertretung unbekannt geblieben ist und, nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung, Niemand die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände, gegen Bezahlung der Buße, der Kosten und des Schadenersatzes, anspricht, so können diese Gegenstände durch die Verwaltung, vierzehn Tage nach ihrer Ausschreibung, öffentlich versteigert werden.

Die Steigerung kann jedoch noch früher angeordnet werden, wenn die Gegenstände verderben, oder wenn die Unterhaltungskosten zu hoch ansteigen.

Der reine Ertrag des Erlöses wird unter diejenigen, welche ein Recht auf die Geldbuße haben, vertheilt.

Art. 46. In so weit die Geldbuße nicht erhältlich ist, wird sie in Gefangenschaft verwandelt, und zwar soll je ein Tag Gefangenschaft Fr. 5 Buße gleich kommen. Die Dauer dieser Gefangenschaft darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten.

Art. 47. Strafumwandlungsbegehren sollen dem Präsidenten der Polizeikammer überwiesen werden, und dieser ist von sich aus kompetent, das Strafumwandlungsdekret zu erlassen.

Art. 48. Für die Vollziehung der Strafurtheile können die Kantonalbehörden in Anspruch genommen werden.

Gefängnißstrafe soll entweder in dem Kantone, wo die Uebertretung geschehen ist, oder am Wohnorte des Beklagten vollzogen werden.

Art. 49. Das strafrechtliche Verfahren wegen Uebertretung des Zollgesetzes verfährt :

- a. nach Ablauf eines Jahres, vom Zeitpunkte der Uebertretung an gerechnet, wenn dieselbe nicht entdeckt worden ist ;
- b. nach 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Protokoll ist abgefaßt worden, wenn während dieser Frist die Klage nicht gerichtlich ist anhängig gemacht worden.

Art. 50. Das Gesetz findet auf alle Fälle Anwendung, welche zur Zeit der Publikation noch nicht bei dem Gerichte anhängig gemacht sind.

Art. 51. Durch gegenwärtiges Gesetz wird das Gesetz, betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und

polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 (N. off. S. 1, 87) außer Wirksamkeit gesetzt. Die Untersuchung und Beurtheilung der in letzterem Gesetze erwähnten Uebertretungen der Bundesgesetze über das Post-, Pulver- und Münzregal, über Maß und Gewicht, sind, von Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes an, von den kompetenten Kantonalbehörden nach den materiellen Strafbestimmungen der betreffenden Bundesgesetze, und unter den in den Kantonen geltenden Prozeßformen vorzunehmen.

Art. 52. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also vom Bundesrathe den gesetzgebenden Räten vorzulegen beschlossen,

Bern, den 28. Christmonat 1853.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**N a e f f.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## **Entwurf zu einem Bundesgeseze über das Verfahren bei Zollübertretungen. (Vom Bundesrathe durchberathen am 28. Christmonat 1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1854
Date	
Data	
Seite	45-58
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 311

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.